

Wochenblatt für Wilsdruff

Tharandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meißen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff,
sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Tharandt.

Postblatt für Wilsdruff.

Altanneberg, Birkenhain, Blaustein, Braunsdorf, Burkhardtswalde, Groitzsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Helbigsdorf,
Herzogswalde mit Landberg, Hühndorf, Kausbach, Kesselsdorf, Kleinhönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Lohsen, Mohorn, Munzig, Neukirchen, Neu-
tanneberg, Niederwartha, Oberhermsdorf, Pohrsdorf, Röhrsdorf bei Wilsdruff, Roitzsch, Rothwönberg mit Perne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Sora,
Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach b. Mohorn, Seelitzstadt, Spechthausen, Taubenheim, Ulkersdorf, Weistropp, Wildberg.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Bezugspreis 1 M. 30 Pf., durch die Post bezogen 1 M. 55 Pf.
Auferstehen werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens Mittags 12 Uhr angenommen. — Inspektionspreis 10 Pf. pro viergeschossige Corpusecke.

Druck und Verlag von Martin Berger in Wilsdruff. — Verantwortlich für die Redaktion Martin Berger dient.

No. 99.

Donnerstag, den 23. August 1900.

58. Jahrg.

Truppenübungen.

Die diesjährigen Truppenübungen im Bezirk der Königlichen Amtshauptmannschaft Meißen werden voraussichtlich wie folgt stattfinden:

1. von der Königl. 1. Infanterie-Brigade Nr. 45 Übungen am 4., 5., 7. und 8. September innerhalb der Straßen Meissen—Kroisig—Nossen—Oberlößnitz—Eisenbahn bis Kommaisch—Paltzsch—Obermühlbach—Zehren—Meissen;
2. von der Königl. 2. Infanterie-Brigade Nr. 46 Übungen am 4., 5., 7. und 8. September innerhalb der Straßen Wilsdruff—Nossen—Zehren—Oberlößnitz—Kroisig—Euga—Ullendorf—Nöhrsdorf—Klipphausen—Wilsdruff;
3. von der Königl. 1. Division Nr. 23 Übungen am 10., 11., 13., 14., 15. u. 17. September zwischen den Straßen Nossen—Meissen—Kommaisch—Zehren—Meissen—Sora—Limbach—Nossen.

Indem jedes hierdurch bekannt gemacht wird, werden die betreffenden Grundstücksbesitzer aufgefordert, ihre Feldstücke, insoweit dies noch nicht geschehen sein sollte, soviel als möglich noch vor dem Beginn der Übungen abzuerufen.

Auch werden die beteiligten Besitzer darauf hingewiesen, daß **Flurberechtigungen**, welche nicht durch die Truppenübungen selbst, sondern auf andere Weise, insbesondere durch Besucher, sowie dadurch entstanden sind, daß das rechtezeitige Aberten unterlassen worden ist, keinen Anspruch auf Vergütung begründen. Ebenso können Arbeiten und Aufwendungen, von welchen die Beteiligten wissen könnten, daß sie durch die Truppenübungen der nächsten Tage wieder zersetzt werden mühten, einen Anspruch auf Vergütung bzw. Schadenshöchstzahlung nicht begründen.

Wertvolle Feldstücke (Klaps, Nicetamen, Kraut, Runkeln, Flachs, Zuckerrüben, landwirtschaftliche Versuchsfelder), sowie solche Grundstücke, deren Kulturstand nicht schon von Weitem von Jedermann deutlich wahrnehmbar ist, wie Schonungen und Gartenanlagen, sind mit weiß sichtbaren Strohwischen, Tafeln oder ansonsten Warnungszeichen zu umstellen, als Zeichen, daß dieselben von den Truppen nicht betreten werden sollen. Ein Anbringen von Warungszeichen auf Ländereien, deren Schonung von den Truppen nicht verlangt werden kann (als Stoppeln, Kleistoppeln, Kartoffeln usw.) hat dagegen zu unterbleiben.

Sind Flurzäuden entstanden, so sind die Entzäudungsansprüche bei der Ortsbehörde bzw. bei dem Gutsvorsteher sofort nach beendeter Truppenübung anzumelden. Zur Verhütung von Unglücksfällen sind Steinbrüche, Lehmb-, Kies-, Sandgruben, tiefliegende Teiche, Sumpfe oder sonstige morastige Stellen und ähnliche Geländeindrücke durch Holzzäune mit Strohketten oder durch schwarze Flaggen sorgfältig zu markieren, sowie Blätter, Ecken, Walzen usw. während der Planverlagerung von den Feldern wegzunehmen und in den Schuppen aufzubewahren.

Gleichzeitig wird das Publikum vor dem Betreten der Felder, Wiesen und Gärten unter Hinweis auf die diesfalls in § 368 Punkt 9 des Reichs-

strafigesetzbuches angedrohten Strafen mit dem Bemerkten verwarnt, daß jeder Zuwidderhandelnde sich der Beweisführung und bezw. der Arrestur Seiten der kommandirten Gendarmerie zu gewähren hat und daß den zur Wahrnehmung des Polizeidienstes befähigten durch Anklagen aus weitem Metalle mit dem Königl. Sächs. Wappen in gelb kenntlichen Unteroffizieren und Mannschaften der Cavallerie alle Befugnisse eines Gendarmen zu stehlen.

Berichtigungen der militärischerseits angelegten Telegraphenlinien unterliegen ebenfalls den Bestimmungen des Reichsstrafigesetzbuches.

Königliche Amtshauptmannschaft Meißen, am 18. August 1900.

von Schroeter.

Bekanntmachung.

Donnerstag, den 23. August d. J., Nachmittags 6 Uhr

öffentl. Stadtgemeinderathssitzung.

Die Tagesordnung hängt im Rathause aus.

Wilsdruff, den 22. August 1900.

Der Bürgermeister.

Rahlenberger.

Verpachtung von Grummets- und Plaumennutzung.

Nächsten

Sonnabend, den 25. d. M., Nachmittags 6 Uhr

sollen im heisigen Schiekhause die Grummetsnutzungen: 1., der Grasränder rechts und links der Freibergerstraße aufwärts von der Brücke bis an den Fluthgraben einschließlich des links vor der Brücke gelegenen Weinsfelds, 2., der Schiebwiese mit den Rändern an der Bach und dem Mühlgraben abwärts bis an den Fluthgraben, 3., der Badplatzwiese, 4., des Wiesentaurer Wege zwischen der Mühlgrabenbrücke und der Hofmühle, des unteren Stadtpartes, sowie der Wiese am Elektrizitätswege, ferner die diesjährige Plaumennutzung unter den im Termine bekannt zu gebenden Bedingungen an den Meistvertreteren verpachtet werden.

Wilsdruff, am 21. August 1900.

Der Bürgermeister.

Rahlenberger.

Politische Rundschau.

Aus Wilhelmshöhe: Der Kaiser hörte am Dienstag Vormittag den Vortrag des Staatssekretärs des Reichsmarineamts v. Tipps. Am Montag Abend war Professor Knackfuß Gast der Majestäten.

Dem Kaiser durfte der Prinz von Wales am heutigen Mittwoch in Wilhelmshöhe einen Besuch abstimmen.

Die Einnahmen des deutschen Reiches an Zöllen und Verbrauchssteuern bezifferten sich vom 1. April bis Ende Juli d. J. auf 258,7 Mill. M. oder gegen das Vorjahr auf 9 Mill. M. mehr. Die Zölle weisen ein Plus von 3,5 Mill. auf, die Zuckersteuer von 5,6 Mill. Von sonstigen Reichseinnahmen erwähnen wir die Stempelsteuer mit rund 6 Mill. M. mehr.

Die Einnahmen der 69 deutschen Eisenbahnen betrugen im Juli d. J. aus dem Personenverkehr 57,2 Mill. M. oder 3,1 Mill. mehr, aus dem Güterverkehr 93,6 Mill. oder 5,3 Mill. M. mehr.

Generalfeldmarschall Graf Waldersee, der Montag früh unter großen Ovationen Berlin verließ, wird am heutigen Mittwoch in Rom vom König Victor Emanuel empfangen. Die Fahrt des Marschalls durch die deutschen Lande glich einem Triumphzuge. Die preußische, die sächsische

Aus der neuen deutschen Konkurs-Ordnung.

Auf dem kürzlich in Nürnberg stattgefundenen Verbandsseminar des Verbandes der Vereine Kreditoreform hat Herr Professor Dr. Jaeger-Erlangen einen recht lehrreichen und klaren Vortrag darüber gehalten, ob Alles, was im Besitz eines Schuldners ist, zur Befriedigung seiner Gläubiger im Konkurs herangezogen werden dürfe. Der Vortragende, in juristischen Kreisen als einer der bedeutendsten Kommentatoren der neuen Konkursordnung wohlbekannt, verneinte diese Frage, und führte hierbei ungefähr Folgendes aus: Die Ausgabe eines Konkursverwalters besteht in der Hauptfache darin, daß er das Vermögen des Schuldners in Besitz nimmt, die einzelnen Gegenstände veräußert und den Erlös unter den Gläubigern verteilt. Konkursfrei, wie man zu sagen pflegt, ist das Haushaltungsvermögen. Der Kreis der Handlungserbote ist durch die neue Gesetzgebung bedeutend erweitert worden. Nicht nur die nothwendigen Subsistenzmittel, sondern auch alles das, was dem Schuldner zur Fortsetzung seiner persönlichen Erwerbstätigkeit unentbehrlich ist, muß ihm verbleiben; aber auch Stände, die dem Gläubiger bei einer Zwangsvorführung nichts einbringen, dem Schuldner aber lieb und teuer sind, darf weder der Gerichtsvollzieher pfländen, noch der Konkursverwalter zur Konkursbeschlag weiter als die Zwangsvollstreckung. Das Betriebs-Inventar der landwirtschaftlichen Güter, der Apotheken, Posthalterien ist zwar pfändungsfrei, aber nicht konkursfrei, ebenso die Geschäftsbücher des Schuldners. Streitigkeiten zwischen Gemeinschuldner und Konkursverwalter entscheidet nicht das Konkursgericht, denn dieses ist

nur Aufsichtsbehörde; sie müssen also im ordentlichen Prozeßwege ausgetragen werden. Eine Eigenthümlichkeit des deutschen Konkursrechtes ist es, daß zur Konkursmasse nur das dem Schuldner zur Zeit der Konkursöffnung gehörende Vermögen gehört, während wohl alle ausländischen Konkursgesetze auch das vom Schuldner im Laufe des Verfahrens erworbene Vermögen in den Konkurs ziehen. Die Prändung des Neuerwerbs ist den einzelnen Konkursgläubigern entzogen, auch im Interesse der Gleichbehandlung aller Konkursgläubiger. Ist das neu erworbene Vermögen so beträchtlich, daß den Konkursgläubigern an einem raschen Zugriff gelegen sein muß, so bleibt ihnen nichts übrig, als einen zweiten Konkurs zu beantragen; aber der ungestüme Einzelzugriff ist verboten. Eine vor Konkursbeginn erklärte Auslösung einer Gebührt, eines Verjährungszeitraumes usw. ist unantechbar. In die Konkursmasse fallen dagegen z. B. ein Lotteriegewinn, wenn das Los als Wertpapier zur Masse gehört, die Brandversicherung usw. da es sich nicht um einen Neuerwerb handelt. Der Konkursverwalter kann unter gewissen Voraussetzungen Vermögensstücke für die Masse zurückgewinnen, die der Schuldner vor dem Konkurs aufgegeben hatte. Der Vortragende führte mehrere Beispiele an. Fremde Sachen, die der Schuldner in Händen hat, gehören nicht zur Masse, sondern unterliegen der Auslösung. Der Aussondierung ausdrücklich muß aber immer direkt auf Herausgabe, nicht erst auf Reuschaffung, gerichtet sein. Im Grundstücksverkaufe kann sich der Käufer gegen die Gefahr eines Konkurses vor der Liefergabe oder vor der Umschreibung im Grundbuch durch eine Vormerkung schützen; den vorgenommenen Kaufanspruch muß der Konkursverwalter erfüllen. Zuweilen muß sich der Verleiher einer Sache, z. B. eines Buches, mit einer Gefaßaussonderung begüten, wenn